



Stenografischer Bericht

öffentlich

6. Sitzung – Innenausschuss

28. August 2024 – 14:05 bis 15:38 Uhr

Anwesend:

Vorsitz: Thomas Hering (CDU)

CDU

Alexander Bauer
Holger Bellino
Frederik Bouffier
Hans Christian Göttlicher
Marie-Sophie Künkel
Lucas Schmitz
Stefan Schneider
Uwe Serke
Frank Steinraths

AfD

Dr. Frank Grobe
Maximilian Mürger
Lothar Mulch
Jochen K. Roos
Pascal Schleich
Bernd Erich Vohl
Sandra Weegels

SPD

Kerstin Geis
Rüdiger Holschuh
Cirsten Kunz-Strueder
Sebastian Sack
Marius Weiß

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Nina Eisenhardt
Vanessa Gronemann
Lara Klaes
Torsten Leveringhaus
Christoph Sippel

Freie Demokraten

Dr. Matthias Bürger
Moritz Promny

fraktionslos

Dirk Gaw


Fraktionsassistentinnen und -assistenten:

CDU:	Johannes Schäfer
AfD:	Nils Krüger Maximilian Radmann
SPD:	Lena Kreutzmann
Freie Demokraten:	Julia Bayer

Landesregierung, Rechnungshof:

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amtsbezeichnung	Ministerium, Behörde
Sandra Perleick-Kessler	PR'in	HMdI
Albert Sanyan	Referent	HMdI
Olaf Rohde	Std. MR	HMdI
Roman Poseck	PR	HMdI
Math Diller	StS	HMdI
Marc-André Loh	MS	u
Sebastian Schall	Std. MR	u
Christoph Gädde	MR	H MWIK
Schäfers-Vogel	Kanzlerin	HöMS
Walter Seubert	Präs.	HöMS
Simon Gröthner	MR	Hess. Stk
Yves Roth	Praktikant	Hess. Stk



Sachverständige und Anzuhörende	
HöMS – Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit	Prof. Dr. Michael Bäuerle
HöMS – Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit	Prof. Dr. Beate Eibelshäuser
HSPV – Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW	Prof. Dr. Bernhard Frevel
Universität zu Köln	Luca Manns
HöMS – Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit	Frank Schneider
Deutscher Hochschulverband (DHV), Landesverband Hessen	Dr. Martin Hellfeier
GdP – Gewerkschaft der Polizei Hessen	Jens Mohrherr
hIb – Hochschullehrerbund Hessen	Prof. Dr. Steffen Rittig

Protokollführung: Claudia Lingelbach

Vorsitzender:

Sehr geehrte Damen und Herren! Mit etwas Verzug begrüße ich Sie ganz herzlich zur 6. Sitzung des Innenausschusses, die ich hiermit eröffne. Ganz herzlich begrüße ich alle Anwesenden, ganz besonders natürlich unsere Anzuhörenden, aber auch die Kolleginnen und Kollegen des Innenausschusses und des mitberatenden Ausschusses für Wissenschaft und Kultur – selbstverständlich somit auch mit Fragerecht zu diesem Punkt. Außerdem begrüße ich Herrn Staatsminister Prof. Poseck und Herrn Staatssekretär Rößler. Natürlich begrüße ich auch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Innenministeriums ganz herzlich sowie die Presse und die interessierte Öffentlichkeit.

Ich rufe jetzt auf:

Öffentliche mündliche Anhörung

- 1. Gesetzentwurf Fraktion der CDU Fraktion der SPD
Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes
und des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken
– Drucks. [21/646](#) –**

INA, WKA

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden

– Ausschussvorlage INA 21/4

– Ausschussvorlage WKA 21/3

(Teil 1 verteilt am 19.08.2024, Teil 2 verteilt am 26.08.2024)

Ein kleiner Hinweis zu den Stellungnahmen der Anzuhörenden: Wir gehen davon aus, dass die Stellungnahmen studiert wurden, die übrigens sehr gut nachvollziehbar gestaltet wurden, sodass wir sicherlich jetzt gleich in die Diskussion einsteigen können. Daher bitte ich die Anzuhörenden, wenn mir das gestattet ist, sich eine zeitliche Begrenzung von etwa fünf Minuten zu setzen. Letztlich geht es darum, noch einmal das zu untermauern oder zu akzentuieren, was uns ja schon vorliegt.

Für die Anzuhörenden noch ein kleiner Hinweis: Draußen stehen kostenfreie Getränke für Sie zur Verfügung, was den Abgeordneten jetzt allerdings nicht in gleichem Maße zusteht, nämlich nicht kostenfrei. Ebenso steht den Abgeordneten auch kein allgemeines Rederecht zu. Ich bitte alle Abgeordneten darum, sich auf Fragen zu beschränken; dies als kleiner organisatorischer Hinweis zu Beginn der Anhörung.

**Prof. Dr. Michael Bäuerle:**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Herr Staatsminister, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Ich versuche, mich kurz zu fassen.

Ich halte zwei der drei Regelungen, die der Gesetzentwurf als Reaktion auf den Beschluss des Staatsgerichtshofs vorsieht, erneut für bedenklich hinsichtlich des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit. Das betrifft zunächst die Neufassung des § 104 HessHG. Danach wird die verfassungsrechtlich geforderte Professorenmehrheit in den Gremien nach Sitzen im Grundsatz aufgegeben, um sie durch eine Verdopplung des Stimmgewichts im Einzelfall wiederherzustellen, wenn es um Entscheidungen zu Angelegenheiten geht, die die Forschung unmittelbar betreffen.

Indem der Gesetzentwurf weder eine Definition noch eine enumerative Aufzählung der betreffenden Angelegenheiten enthält – der Kreis dieser Angelegenheiten ist nach dem Bundesverfassungsgericht denkbar weit zu ziehen – noch eine Verfahrensregelung für die im Einzelfall zu treffende Entscheidung vorgibt, lässt er meines Erachtens wesentliche, weil grundrechtsrelevante Fragen ungeregt. Wesentliche Entscheidungen muss der Gesetzgeber jedoch stets selbst treffen. Zugleich dürfte damit der Grundsatz der Normenbestimmtheit verletzt sein. In der Praxis dürfte die Regelung zudem zu endlosen Diskussionen über die Frage führen, ob es um eine solche Angelegenheit geht und wer hierüber zu entscheiden hat.

Für unvereinbar mit der Wissenschaftsfreiheit halte ich auch die Neufassung des § 107 Absatz 2 und 4 HessHG. Dieser soll das vom Staatsgerichtshof aus dem Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen und der Wissenschaftsfreiheit abgeleitete effektive Mitwirkungsrecht der wissenschaftlich Tätigen an der Bestellung und Abberufung der Leitungsorgane sicherstellen. Das geschieht aber nicht wie an anderen Hochschulen dadurch, dass Präsidentin oder Präsident vom erweiterten Senat gewählt würden. Vielmehr werden Präsidentin oder Präsident weiterhin vom Ministerium bestellt; das geschieht allerdings nunmehr aufgrund einer Vorschlagsliste, die von einer paritätisch aus Mitgliedern des Senats und des Kuratoriums gebildeten Findungskommission erstellt wird und die sodann der Zustimmung des Senats bedarf.

Mit dieser Regelung ist nicht sichergestellt, dass überhaupt wissenschaftlich Tätige in diese Findungskommission entsandt werden. Selbst wenn das so ist, ist keineswegs klar, ob sich diese gegen die Mitglieder aus dem Kuratorium durchsetzen könnten, das überwiegend aus staatsnahen, teilweise weisungsgebundenen Personen besteht. Immerhin bedarf die Liste dann der Zustimmung des Senats, ohne dass allerdings vorgesehen wäre, dass auf diese Entscheidung die Regelung über die Professorenmehrheit Anwendung findet. Unabhängig davon ist fraglich, wie lange der Senat sich der Zustimmung zu Listen verweigern könnte, wenn sich darauf etwa neben akzeptablen Kandidatinnen oder Kandidaten ein „politisch erwünschter“ Kandidat befindet, den die wissenschaftlich Tätigen ablehnen. Der Senat hätte auch keine rechtlich bindende Möglichkeit, Präferenzen unter den auf der Liste Genannten zu setzen. Hinsichtlich der ministeriellen Bestellung ist lediglich vorgegeben, dass aufgrund der Vorschlagsliste zu bestellen ist. Ausdrücklich wird nicht einmal die Gebundenheit an die Liste geregelt.

Auch hier bestehen also Bedenken gegenüber der Regelung unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit einerseits und der Normenbestimmtheit andererseits. Mir erscheint es fraglich, ob mit dieser Regelung das aus der Wissenschaftsfreiheit abzuleitende effektive Mitwirkungsrecht geschaffen worden ist. Gleiches gilt für die Abberufungsregelung des § 102 Absatz 4 Satz 2.

Nicht unerwähnt lassen möchte ich, dass ich weitere Bedenken gegen die rechtliche Konstruktion der HöMS unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten sehe. Der Staatsgerichtshof hat ja nur über einen Ausschnitt der rechtlichen Regelungen entschieden.

Prof. Dr. Beate Eibelshäuser:

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Herr Staatsminister, sehr geehrte Damen und Herren! Herzlichen Dank für die Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Als Hochschullehrerin und als Dekanin des Fachbereichs Verwaltung nehme ich als Sachverständige sozusagen die praktisch-hochschulische Perspektive des Fachbereichs Verwaltung ein.

In meiner Stellungnahme möchte ich mit dem Punkt der Bildung einer eigenen Gruppe der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten beginnen. Im Gesetzentwurf wird die Stellung der Professorinnen und Professoren sowie der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten der HöMS klar definiert und gestärkt, indem die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten für die Wahl ihrer Vertretung eine eigene Gruppe bilden.

Zumindest im Fachbereich Verwaltung ist es an der HöMS so, dass sich das Aufgabenspektrum der Professorinnen und Professoren von denen der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nicht unterscheidet. Somit ist es geboten und zweckmäßig, dass die Gruppe der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten ebenfalls Stimmrechte für die Wahl und Sitze für die Vertretung in den Gremien erhält.

Um die Stimmrechtsmehrheit der Professorinnen und Professoren in den Gremien sicherzustellen, ist der Rückgriff auf das doppelte Stimmrecht bei den Professorinnen und Professoren entsprechend berücksichtigt worden, was unter dem Gesichtspunkt der Funktions- und Handlungsfähigkeit der Gremien nachvollziehbar und gerechtfertigt ist. Das spiegelt auch in etwa die Gewichtung des Kollegiums der hauptamtlich Lehrenden im Fachbereich Verwaltung wider; denn wir haben ungefähr 25 Professorinnen und Professoren und 15 Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, die im Fachbereich Verwaltung tätig sind.

Was an dieser Stelle vonseiten des Gesetzgebers nicht definiert ist, sind die Themen, die die Forschung betreffen, für die ja dann die Professorinnen- und Professorengruppe das doppelte Stimmgewicht bekommt. Hier wäre es gerade auch aus Sicht des Fachbereichs Verwaltung wünschenswert, dass diese Themenbereiche rund um die Forschung definiert werden.

Den zweiten Punkt – Berufungsverfahren der Präsidentin oder des Präsidenten – begrüßt der Fachbereich Verwaltung, auch den stärkeren Einfluss des Senats im Rahmen des Verfahrens. Darüber hinaus ergeben sich keine direkten Auswirkungen auf die operativen Tätigkeiten im Fachbereich Verwaltung. Daher wurde dieser Aspekt in der Stellungnahme nicht näher analysiert.

Wir kommen zu Punkt drei, zu den Berufungsverfahren. Die Regelungen, die die Ausgestaltung der Berufungsverfahren für Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten betreffen, werden weitgehend begrüßt. Auch die Unklarheit, die hinsichtlich des Ausschreibungsverfahrens beseitigt wurde, ist im Fachbereich Verwaltung derzeit schon gelebte Praxis; denn sämtliche Stellen der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie der Professorinnen und Professoren werden öffentlich ausgeschrieben.

Die Zusammensetzung der Berufungskommissionen richtet sich nicht danach, ob die Berufungskommission für die Besetzung von Stellen für Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten oder von Professorinnen oder Professoren zusammentritt, sondern sie richtet sich allein nach der Fachexpertise. Es ist auch derzeit schon gelebte Praxis, dass, wenn eine Stelle für eine bestimmte Fachrichtung ausgeschrieben wird, in den Berufungskommissionen dann auch Kolleginnen und Kollegen sitzen, die die entsprechende Fachperspektive haben, unabhängig davon, ob es sich hier um Kolleginnen und Kollegen aus der Gruppe der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten oder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren handelt. Vor diesem Hintergrund konkretisiert der Gesetzentwurf die gelebte Praxis.

Lassen Sie mich nun zur abschließenden Würdigung kommen. Im Ergebnis werden aus Sicht des Fachbereichs Verwaltung die vorgesehenen Anpassungen die Hochschulautonomie und die Wissenschaftsfreiheit weiter stärken. Aus Sicht des Fachbereichs Verwaltung ist es zweckmäßig, dass die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten eine eigene Gruppe bilden; denn die HöMS ist ja eine Hochschule für angewandte Wissenschaften. Das darf auch in dieser Diskussion nicht außer Acht gelassen werden.

Daher ist es wichtig, dass auch die Perspektive der Praxis und die Erfahrungen aus der Praxis in die Lehre und die Forschung Eingang finden. Dies bietet auch Chancen für die weitere Hochschulentwicklung. Von besonderer Bedeutung sind der wechselseitige Austausch und der Wissenstransfer, gerade auch zwischen Theorie und Verwaltungspraxis.

Da wir ja ganz eng mit der Verwaltungspraxis zusammenarbeiten, was auch die Entwicklung unserer zukunftsfähigen Studiengänge angeht – man denke hier nur an den Studiengang Digitale Verwaltung –, sind wir immer darauf ausgerichtet, dass wir uns an den Bedarfen der kommunalen Familie orientieren. Damit der Fachbereich Verwaltung mit seinem Angebot auch im Wettbewerb mit den anderen Hochschulen bestehen kann, ist es von Bedeutung, dass die Wissenschaftsfreiheit gestärkt wird und Synergien genutzt werden, um entsprechend attraktiv zu bleiben für unsere Studierenden, für die Behörden, die uns die Studierenden schicken, aber auch für Expertinnen und Experten aus der Praxis, die unsere Lehre und die Forschung an der HöMS unterstützen.

Prof. Dr. Bernhard Frevel:

Herr Vorsitzender, Herr Staatsminister, sehr geehrte Damen und Herren! Herzlichen Dank für diese Einladung. Ich spreche aus der Perspektive einer internen Hochschule, was die HfPV bis vor Kurzem ja noch gewesen ist, bevor sie dann zur HöMS umstrukturiert wurde.

Insgesamt habe ich aus der Distanz – auch als Mitglied des Kuratoriums – manchmal etwas Bedenken gegen das Konstrukt der HöMS im Allgemeinen und dann auch die Behandlung im Hochschulgesetz. Es ist aber ein politischer Wille, den Sie hier umsetzen und dem man sich dann entsprechend beugen muss.

Innerhalb dieser Regelungen kann ich das Urteil des Staatsgerichtshofs sehr gut nachvollziehen. Insofern gilt es jetzt, dieses Gesetz so zu gestalten, dass einerseits den grundlegenden Anforderungen der Hochschulmäßigkeit genügt wird, andererseits aufgefangen wird, dass diese HöMS eben nicht nur eine Hochschule ist, sondern auch noch andere Aufgaben zu erfüllen hat. Das macht es meines Erachtens schwierig, dieses Konstrukt im Hochschulgesetz zu verankern.

In meiner schriftlichen Stellungnahme gehe ich darauf ein, dass an diesen internen Hochschulen oder den Verwaltungshochschulen – wie auch immer sie benannt werden sollen – sehr viele Dozentinnen und Dozenten und eben nicht nur Professorinnen und Professoren unterrichten. Das hat seinen guten Grund darin, dass es bestimmte Fächer im Bereich der Polizei – Kriminalistik, Einsatzlehre –, im Bereich der Rentenversicherung – Rentenrecht, Reha-Recht, Beitragsrecht – gibt, für die Sie kaum Professorinnen und Professoren gewinnen können. Insofern entsteht hier eine besondere Gruppe, die aber in der Lehre und auch sehr häufig in der Forschung den Professorinnen und Professoren eigentlich gleichgestellt ist.

Ich komme zu dem Ergebnis, dass diese Anpassungen adäquat oder akzeptabel sind. Sie wirken auf mich jedoch nicht insgesamt überzeugend. Das hat mit meinen eingangs genannten grundlegenden Bewertungen zu tun.

Diese Einteilung und die Hochschulgruppengestaltung von Professorinnen und Professoren einerseits und Dozentinnen und Dozenten andererseits halte ich durchaus für machbar. Das doppelte Stimmengewicht ist soeben schon angesprochen worden. Es sichert die professorale Mehrheit bei bestimmten Entscheidungen. Die Bedenken, die Kollege Bäuerle eben schon einmal geäußert hat, nämlich dass hier noch sehr viele Unklarheiten bestehen, teile ich grundsätzlich. Ich teile aber nicht die Auffassung, dass das im Hochschulgesetz geregelt werden muss, weil es dann dort doch sehr aufgebläht würde, wenn so etwas enumerativ diskutiert wird. Ich glaube, hier wäre eine Ausgestaltung in der Geschäftsordnung des Senats, also hochschulintern, durchaus machbar und sinnvoll, um das Gesetz insgesamt nicht zu überfrachten.

Ich halte es für dringend notwendig, dass die Bestellung des Präsidenten im Einvernehmen und nicht nur im Benehmen mit dem Senat erfolgt. Der Staatsgerichtshof weist ja darauf hin, dass das Gewicht des Präsidenten insgesamt gestärkt werden soll. Umso mehr hinterfrage ich dann aber, dass das Ministerium zum Beispiel bei der Berufung des Lehrpersonals noch ein Entscheidungsrecht hat. Das kann, wie bei uns in Nordrhein-Westfalen, meines Erachtens komplett in die Hochschule selbst verlagert werden.

Die HöMS, die HfPV und andere polizeiausbildenden und verwaltungsausbildenden Hochschulen haben mit dem Bachelor- und Masterprozess sehr große Fortschritte im Bereich der Lehre und Forschung gemacht. Das muss sich auch in den rechtlichen Rahmenbedingungen widerspiegeln, und das gelingt grundsätzlich im Rahmen des hier Möglichen.



Grundsätzlich ist das also eine Zustimmung meinerseits zu den genannten Änderungen, die aber nicht unbedingt Begeisterung bei mir auslösen. Kritik würde ich noch einmal präzisieren an der Rolle des Innenministeriums, was dessen Mitsprache und Einfluss auf hochschulische Prozesse betrifft. Hier wäre eine hochschulinterne Regelung meines Erachtens fruchtbarer.

Vorsitzender:

Für die Universität zu Köln hätten wir heute eigentlich Professor Dr. Ogorek zu Gast. Dieser muss unserer Anhörung krankheitsbedingt fernbleiben. Aber freundlicherweise hat er in Vertretung Herrn Luca Manns geschickt.

Luca Manns:

Herr Vorsitzender, Herr Staatsminister, meine Damen und Herren Abgeordnete! Herr Ogorek hatte am Montagabend leider ein wenig Herz-Kreislauf-Probleme, und er grüßt Sie alle aus der Uniklinik in Düsseldorf. Er ist jetzt einige Wochen nicht vor Ort verfügbar; deswegen habe ich aus dem Urlaub kommend einen Sprechzettel bekommen verbunden mit der Bitte, nach Wiesbaden zu fahren, und jetzt bin ich hier.

Deshalb bitte ich um Verständnis, wenn ich nicht auf alle Ihre Fragen in der Weise antworten kann wie Professor Ogorek. Aber wir haben ja auch zusammen vor dem Staatsgerichtshof verhandelt; deswegen dürfte doch das ein oder andere hängen geblieben sein.

Vieles wurde schon gesagt. Ich will jetzt gar nicht alles wiederholen. Deswegen gehe ich jetzt einmal stakkatoartig diesen Sprechzettel durch anhand der Dinge, von denen ich glaube, dass wir sie im Blick auf Problematiken, die noch bestehen, bekräftigen sollten. An sich – ich glaube, das kann man so sagen – ist das meiste, das der Staatsgerichtshof vorgegeben hat, auch umgesetzt worden. Es ist aber auch nicht mehr umgesetzt worden; und das ist eine politische Frage, über die man streiten kann. Herr Ogorek hätte Ihnen heute sicherlich gesagt, er hätte sich mehr gewünscht. Er hätte sich auch eine Trennung dieser beiden Institutionen gewünscht. Das haben wir am Staatsgerichtshof lange verhandelt. Dieser hat es aber anders gesehen. Jetzt ist es so, wie es ist.

Erster Punkt ist die Unbestimmtheit dieser unmittelbaren Forschungsbetroffenheit. Das wurde eben schon von Herrn Bäuerle genannt. Auch Frau Eibelshäuser hat das angesprochen. Es ist aber problematisch, wenn wir eine Formulierung aus einem gerichtlichen Urteil übernehmen, das dem Bestimmtheitsgebot nicht unterliegt, und diese in ein Gesetz klatschen, das diesem aber unterliegt. Wenn wir dann noch darauf verzichten, das in der Begründung auszugestalten, wenn wir keine Regelbeispiele einfügen, dann haben wir genau das, was Sie eben angesprochen haben, nämlich voraussichtlich viele Diskussionen, die man doch vermeiden kann, gerade wenn man eine Hochschule hat, die – jenseits ihrer eigentlichen Lehr- und Forschungstätigkeit – so wieso schon sehr im Fokus steht mit Blick auf dieses Verfahren und jetzt die Reform. Deshalb wäre unser Tipp: Fügen Sie Regelbeispiele ein; dann ist alles gut.



Geregelt werden sollte aber auch ausdrücklich, dass die Entscheidung darüber, was forschungsrelevant ist – da sollte man einen weiten Begriff anlegen; das haben Sie völlig richtig gesagt –, bereits im Senat und auch in den Fachbereichen mit qualifizierter Professorenmehrheit getroffen werden muss. Ansonsten wäre es ja auch witzlos, wenn wir gerade da einen Bereich haben, der weitgehend ungeregelt ist. Und dann sagt die Mehrheit: „Das finden wir gar nicht so unmittelbar forschungsrelevant.“ Auch da laufen Sie in Verfahren rein; und das hilft ja keinem weiter.

Das Verfahren zur Präsidentenbestellung halten wir an sich für in Ordnung. Wir haben nur eine Technizität gefunden, die sich mir selbst bei meinem Studium heute Morgen leider nicht ganz erschlossen hat. Deswegen lese ich Ihnen das jetzt einfach vor. Vielleicht hat das das HMdI verstanden. Wenn nicht, liefern wir Ihnen das nach, wenn das irgendwie anders gesehen werden sollte.

Es ist offenbar so, dass eine ausdrückliche Abweichung von § 69 Absatz 4 Satz 5 HessHG in dem § 111 Absatz 2 Nr. 3 E-HessHG, der quasi die Abweichung von der Bestimmung in § 69 – –

(Zuruf Prof. Dr. Michael Bäuerle)

– Ach ja, der die Berufung regelt. Da wird also quasi aus Versehen vom ganzen § 69 HessHG abgewichen. Aber den Satz 5 brauchen Sie ja, damit Sie mit Blick auf das Ministerium nicht da hineinlaufen, dass dann eine Abweichung von der Reihenfolge möglich wäre. Es sieht aber so aus – auch weil das in der Begründung nicht anders geregelt ist –, als ob das ein Versehen war.

Dann haben wir noch die Klarstellung in der Berufsordnung. Gerade eben wurde auch schon von Frau Eibelshäuser angesprochen, dass die Berufungen der Hochschuldozenten bislang auch nach Fachlichkeit erfolgen. Das ist sicherlich ein super Ansatz. Es macht auch Sinn, dass diese qualifizierte Mehrheit der Professoren nicht in jeder Berufungskommission für die Besetzung von Hochschuldozenten vertreten sein muss, wenn es ein Bereich ist, der sehr hochschuldozentisch abgedeckt wird. Aber aus unserer Sicht muss für diese Berufsordnung, die das regelt, auch die qualifizierte Professorenmehrheit gelten und statuiert werden. Denn ansonsten könnte darüber ja in die Forschungsfreiheit eingegriffen werden, indem mit einer Mehrheit von Nichtprofessoren Personen berufen werden können, die auch im weiteren Bereich von Forschung tätig sind.

Letzter Punkt. Wir hatten – für diejenigen, die am Staatsgerichtshof dabei waren – mit Herrn Richter Professor Detterbeck eine relativ lange und auch recht hitzige Diskussion über das Thema Studierendenvertretung. Wir waren und sind weiterhin der Auffassung, dass die Regelung, wie sie ist, nicht sinnvoll im Hinblick auf die Berufsordnung ist. Dabei geht es darum: Durch eine Satzung können Rechte der Studierendenvertreter abbedungen werden, und für den Erlass der Satzung gibt es ein Vetorecht der Studierenden. Das ist ja vernünftig. Dann können die sagen, dass sie das nicht wollen. Aber – und das war wohl auch beim Staatsgerichtshof nicht wirklich durchgekommen, weil es im Urteil auch weitgehend ohne Begründung einfach abgewiesen wurde; deswegen bringen wir diesen Punkt heute noch einmal ein – die Zusammensetzung dieser Studierendenvertretung ändert sich ja. Das heißt, in wenigen Jahren haben Sie ganz andere Personen. Vielleicht wollen die gar nicht mehr das gleiche Maß an Rechten abbedungen haben, oder sie wollen eine andere Art und Weise der Regelung. Jetzt bekommen diese Studierenden

diese Satzung aber nicht mehr weg; denn für die Änderung gibt es sozusagen keine Mehrheit der Studierenden. Das Vetorecht besteht nämlich nur bei Erlass einer Satzung. Aber es gibt kein Recht der Studierenden ohne die anderen Gruppen, die Satzung wieder aufzuheben oder zu ändern.

Aus unserer Sicht liegt es auf der Hand, dass durch diese sehr weitgehende Möglichkeit, Rechte abzubedingen und durch die wechselnde Zusammensetzung der Studierendenvertretung die Rechte der dann später Studierenden strukturell gefährdet sein könnten. Deswegen regen wir an, dass man auch für die Aufhebung der Satzung bestimmt, dass dies durch die Studierendenschaft alleine angeregt werden kann.

Frank Schneider:

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Herr Staatsminister, sehr geehrte Damen und Herren! Zunächst einmal vielen Dank dafür, dass ich hier meine Meinung zu dem Gesetzentwurf äußern darf. Vieles ist schon gesagt worden. Ich möchte noch einmal zwei oder drei Punkte hervorheben.

Zumindest einen Punkt begrüße ich sehr, und zwar die Regelung, dass es weiterhin Hochschuldozenten an der HöMS gibt, die auch eine eigene Gruppe abbilden. Gerade für den Fachbereich Polizei, der mehrheitlich von Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten getragen wird, ist das sehr wegweisend und aus meiner Sicht die einzige praktikable Möglichkeit einer ordentlichen Beteiligung für diese Gruppe.

Dass diese dann in den Gremien, insbesondere im Fachbereichsrat, numerisch nicht mehr so abgebildet werden, wie sie in der Zahl an Lehrenden im Fachbereich vorhanden sind, ist für die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten zwar eine einschneidende Regelung; aber im Lichte des Urteils des Staatsgerichtshofs fällt mir hierzu auch keine bessere Lösung ein. Daher ist hier zumindest ein Mindestmaß der Beteiligung der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten gewährleistet.

Zu dem Punkt „doppeltes Stimmrecht in Fragen, die die Forschung unmittelbar betreffen“ ist aus meiner Sicht eigentlich schon alles gesagt worden. Ich möchte noch einmal aus Erfahrungssicht betonen, dass es hier einer Regelung bedarf. Ob die im Gesetz steht oder ob man sie in einer anderen Art und Weise trifft, vermag ich nicht zu beurteilen. Aber im Vorfeld der ersten Sitzungen sollte das erfolgt sein, da sonst keine Handlungsfähigkeit gegeben ist.

Zu den Regelungen zu den Berufungsverfahren der Hochschuldozenten. Ich begrüße die vorgesehene Regelung, dass Hochschuldozenten in den Berufungskommissionen vertreten sein können. Wir haben tatsächlich Fachdisziplinen wie Einsatzlehre oder Einsatztraining, in denen es schlichtweg keine Professoren gibt. Auch bundesweit ist mir nicht bekannt, dass es hier Professoren gibt. Die fachliche Expertise kann hier nur durch Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten abgebildet werden, was in der Regel natürlich auch Polizeibeamte sind.

Die Hochschuldozenten werden auch weiterhin ein wichtiger Bestandteil des Fachbereichs Polizei sein, weil wir für die Polizei ausbilden und wir dann auch auf Polizisten als Lehrende in diesem Bereich angewiesen sind. Das ist nicht nur durch Lehrkräfte für besondere Aufgaben abbildbar; denn auch in Bereichen wie Einsatzlehre, Einsatztraining oder Kriminalistik muss und soll in Zukunft geforscht werden. Hierzu ist es unabdingbar, dass Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten mit den gleichen Rechten und Aufgaben wie Professorinnen und Professoren versehen sind.

Vorsitzender:

Ich frage vorsorglich: Gibt es aus den Reihen der Sachverständigen noch Anwesende, die noch nicht zu Wort kamen? – Das ist nicht der Fall. Dann können wir jetzt in die Frage- und Antwortrunde einsteigen.

Abgeordneter Dr. Frank Grobe:

Erst einmal ganz herzlichen Dank für Ihr Kommen und Ihre ausführlichen Stellungnahmen. Ich habe zwei Fragen an Professor Bäuerle, Herrn Schneider und an Herrn Manns. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, bleiben weiterhin wesentliche Teile der Hochschulautonomie außer Kraft gesetzt, da vor allem die Wissenschaftsfreiheit nicht gewahrt wird. Zudem fehlen ein hinreichendes Partizipationsniveau und eine ausgeprägte akademische Selbstverwaltung.

Nun meine zwei Fragen. Hätte nach Ihrer juristischen Einschätzung eine erneute Klage nach Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs im Landtag Aussicht auf Erfolg? Und zweitens: Wie viel Mitspracherecht sollte das Innenministerium Ihrer Meinung nach an der HöMS haben?

Abgeordneter Moritz Promny:

Auch von unserer Fraktion herzlichen Dank an die Sachverständigen für die Ausführungen. Ich möchte Fragen stellen an Professor Bäuerle, Professor Frevel und an Herrn Manns.

Ich fange mit Professor Bäuerle an. Der Gesetzentwurf versucht ja, die verfassungsrechtlich bedenkliche Aufteilung der Professorengruppe in den Gremien durch eine doppelte Gewichtung der Professorenstimmen bei forschungsrelevanten Entscheidungen auszugleichen. Allerdings bleibt unklar, wie forschungsrelevante Angelegenheiten definiert werden und wer dies letztlich entscheidet. Sehen Sie hier das Risiko, dass diese Regelung zu Konflikten in den Gremien führen könnte, insbesondere im hybriden Kontext der HöMS? Welche konkreten Regelungen würden Sie ggf. vorschlagen?

Der Gesetzentwurf sieht außerdem vor, dass die Präsidentin bzw. der Präsident weiterhin vom Ministerium bestellt wird basierend auf einer Vorschlagsliste, die von einer paritätisch besetzten Findungskommission erstellt wird. Wie bewerten Sie die Beteiligung des Senats in diesem Prozess? Halten Sie die vorgesehene Regelung für ausreichend, um ein effektives Mitwirkungsrecht der Wissenschaftler sicherzustellen? Falls nein, wie wäre Ihr konkreter Vorschlag?

Dritter Komplex. Sie haben darauf hingewiesen, dass Bürokratie und ineffiziente Verwaltung nach der Zusammenlegung der Verwaltungen zu Verzögerungen bei Forschungsprojekten und Personalentscheidungen führen und die Wissenschaftsfreiheit beeinträchtigt werden könnte. Wie könnte denn Ihrer Meinung nach die Verwaltung der HöMS effizienter gestaltet werden, um die Wissenschaftsfreiheit besser zu schützen? – Das sind meine Fragen an Professor Bäuerle.

Herr Professor Frevel, inwiefern halten Sie die Einbeziehung der HöMS in das allgemeine Hochschulsystem für gelungen? Welche weiteren akademischen Standards sollten Ihrer Meinung nach übernommen werden?

Herr Manns, Sie haben im Zusammenhang mit der Ermächtigung des Senats zur Abweichung von Vorschriften betreffend die Studierendenschaft Ausführungen gemacht. Inwieweit halten Sie es für notwendig, die Befugnisse der Studierendenvertretung zu stärken, insbesondere hinsichtlich der Aufhebung von Satzungen? Könnten Sie das noch einmal präzisieren?

Abgeordnete **Nina Eisenhardt**:

Auch von mir vielen Dank für die umfangreichen Stellungnahmen. Ich habe meine Fragen thematisch sortiert und werde immer dazusagen, an wen sie sich richten.

Zunächst zum Thema „Mehrheit der Professorinnen und Professoren“. Das ist ja das Thema, das uns hier ganz zentral beschäftigt. Meine Frage richtet sich insbesondere an die Vertreter der HöMS, das heißt an Herrn Schneider, Frau Professor Eibelshäuser und Herrn Professor Bäuerle. Mich würde Folgendes interessieren: Es gibt ja sozusagen zwei Alternativen, die in dieser Frage möglich sind. Wenn man das anders gestalten möchte als jetzt vorgeschlagen, dann entweder dadurch, dass es eine ständige Mehrheit von Professorinnen und Professoren im Senat gibt oder dadurch – was jetzt auch schon mehrfach angesprochen wurde –, dass genauer benannt wird, was Angelegenheiten von Forschung und Lehre sind. Das möchte ich hier auch noch einmal mit reinbringen; das wurde ja auch von mehreren Anzuhörenden genannt, nämlich dass auch die Lehre unter die Regelung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts aus 1973 fällt. Welche dieser beiden Varianten würden Sie präferieren? Eine ständige Mehrheit von Professorinnen und Professoren oder die Spezifikation, wann das doppelte Stimmgewicht zum Tragen kommt?

Meine zweite Frage bezieht sich auf die Abwahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Meine Frage richtet sich an Professor Frevel. Es gibt in mehreren Stellungnahmen – sowohl vom DHV, von Professor Ogorek und von Professor Bäuerle – den Hinweis darauf, dass eine Zweidrittelmehrheit für die Abwahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten ein Problem ist, da es dann keine professorale Mehrheit geben würde. Diesen Punkt haben Sie in Ihrer Stellungnahme nicht benannt. Deswegen würde mich interessieren, wie Sie das sehen.

Meine letzten beiden Fragen beziehen sich auf das Thema Berufungsverfahren und richten sich auch wieder an Professor Bäuerle. Mehrere Anzuhörende halten es für bedenklich, Professorinnen und Professoren von Berufungsverfahren auszuschließen. Wie beurteilen Sie das rechtlich?

Noch eine Frage an den Vertreter und die Vertreterin der Fachbereiche, an Herrn Schneider und Frau Professor Eibelshäuser. Die Teilnahme einer Ministerialvertretung qua Gesetz wird von uns GRÜNEN, aber auch von Professor Bäuerle und dem DHV kritisch gesehen. Der DHV hat in seiner Stellungnahme eine Regelung vorgeschlagen, dass man das statt im Gesetz auch in der Berufsordnung regeln könnte. Das heißt, die Hochschule selbst und nicht der Gesetzgeber entscheidet darüber. Das würde aus meiner Sicht die Chance für eine Entwicklung bieten. Wie bewerten Sie diesen Vorschlag? Wäre das für Sie auch ein gangbarer Weg?

Abgeordnete Cirsten Kunz-Strueder:

Vielen Dank für die Stellungnahmen und den Input, den Sie uns hier gegeben haben. Ich habe eine Frage an Frau Professor Eibelshäuser. Sie schreiben und haben soeben auch von der gelebten Praxis gesprochen, die durch das Gesetz jetzt noch einmal konkret gefasst wird. Ich glaube, es ist gut, dass das jetzt in ein Gesetz gegossen wird; denn gelebte Praxis hängt ja sehr oft von handelnden Personen ab. Daher war es quasi sinnvoll und notwendig, dass das, was hier jetzt beschrieben wurde, auch so erfasst wurde. Ich hätte dazu gerne eine Einschätzung von Ihnen.

Abgeordneter Maximilian Mürger:

Meine erste Frage geht an Professor Ogorek beziehungsweise an Herrn Manns und an Professor Bäuerle. Ist die HöMS als Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und zeitgleich Polizeiakademie sowie Fortbildungseinrichtung für Angehörige der Landesverwaltung Hessen in dieser gemeinsamen Form überhaupt noch mit der Verfassung in Einklang zu bringen, ohne dadurch ihre Funktion als eine für die praktische Ausbildung von Polizisten angedachte staatliche Einrichtung zu verlieren?

Meine zweite Frage geht an Herrn Professor Bäuerle und an Herrn Schneider. Welche geschaffenen Synergieeffekte – das wird im Gutachten auch genauso benannt – zwischen akademischen und praktischen Gesichtspunkten der Polizeiausbildung können Sie nach über zweijährigem Bestehen der Hybrideinrichtung HöMS konkret benennen, wenn die Mitarbeiterschaft fast einstimmig keine Synergetisierung durch die Schaffung der HöMS feststellen kann?

Prof. Dr. Michael Bäuerle:

Dann beginne ich mit der Frage von Herrn Dr. Grobe, die Autonomie sei außer Kraft gesetzt. Hätte eine Klage Aussicht auf Erfolg? Ich traue mir da eine zuverlässige Einschätzung nicht wirklich zu; denn vor Gericht und auf hoher See ... Wenn Sie eine spontane Einschätzung wünschen: Eine Klage in Karlsruhe hätte mehr Aussicht auf Erfolg als eine weitere Klage vor dem Staatsgerichtshof.

(Heiterkeit Abgeordneter Dr. Frank Grobe)

Das ist meine Einschätzung. Aber das ist weit entfernt von zuverlässigen Prognosen.

Ob ich die Einschätzung teile, die Mitsprache des HMdI sei zu hoch. Ja, ich teile sie. Ich halte diese Mitsprache für zu hoch bei der Bestellung der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

Die zahlreichen Genehmigungserfordernisse hinsichtlich der Entsendung von Vertretern in Berufungsverfahren, die im HessHG vorgesehen sind, sind mir, kurz gesagt, zu viel.

Herr Promny, Sie haben die doppelte Gewichtung angesprochen und gefragt, ob ich da Bedenken hätte. Die Antwort ist: ja. Nicht die Tatsache, dass mit dem doppelten Stimmgewicht gearbeitet wird, macht mir Sorgen – dass dieser Mechanismus geht, hat das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden –, sondern die Art der Ausgestaltung. Es ist nämlich nun einmal so, dass diese Angelegenheiten – „unmittelbar die Forschung betreffend“, so der Wortlaut – nicht definiert sind. Herr Manns hat es gesagt. Das ist aus dem Verfassungsgerichtsurteil übernommen, das dann aber einen langen Absatz macht und erklärt, was das ist. Und das ist – ich überspitze es etwas – ungefähr alles, was an einer Hochschule zu entscheiden ist.

Wir werden jetzt – das wird nämlich zu Konflikten führen – darüber diskutieren müssen in der Weise, dass man sagen kann: „Das betrifft doch nur mittelbar die Forschung. Das ist doch nur die Finanzierung.“ Und dann geht die Debatte los. Ich habe große Bedenken, ob wir es auf der Grundlage dieser Regelung dann noch mit effektiver Gremienarbeit zu tun haben werden.

Ob ich auch Bedenken hinsichtlich der Beteiligung des Senats an der Bestellung der Präsidentin bzw. des Präsidenten durch das HMdI hätte: Ja, die habe ich, weil ich auch aus der praktischen Perspektive heraus nicht glaube, dass es den Professorinnen und Professoren gelingen wird, über dieses Verfahren, wo nicht einmal sichergestellt ist, dass sie in der Findungskommission vertreten sind – der Senat könnte sich da auch anders entscheiden und administrativ-technische Mitarbeiter hinschicken –, hinterher sozusagen eine Liste zurückzubekommen, der zugestimmt werden muss. Man wird darauf sicher auch Namen finden, wozu die Professorinnen und Professoren sagen würden: Ja, nehmen wir. Wie lange soll das Spiel gehen, dass man wegen eines vielleicht nicht erwünschten Kandidaten Nein sagt? Das macht man dreimal. Wenn die Stelle unbesetzt ist, überwiegt irgendwann die Einsicht: Wir brauchen jemanden. Es ist also eine eher praktische Sicht. Ob das dann das effektive Mitwirkungsrecht im Sinne des Verfassungsrechts ist, da habe ich meine Zweifel.

Wie könnte man die Verwaltung effektiver machen? Herr Manns hat es angesprochen. Es gibt immer noch viele grundlegende Bedenken. Was bei der HöMS passiert, ist, dass eine hierarchisch-polizeiliche Verwaltung zusammengebracht wurde mit einer auf Selbstverwaltung ausgerichteten deutlich kleineren Hochschulverwaltung. Das hatte zur Folge, dass die – sagen wir es einmal so – hierarchisch-polizeilichen Denkstrukturen in unserer Verwaltung gelandet sind. Selbst kleinere Vorgänge machen im Vergleich zu vorher sehr viel mehr Arbeit, was dann praktisch – wir haben ja auch eine hohe Lehrverpflichtung – natürlich auch von der Zeit abgeht, in der man etwa wissenschaftlich tätig sein könnte. Ich würde ganz generell diesen polizeilich-hierarchischen Teil herausnehmen. Die Fortbildung für die Polizei – das haben der damalige Rektor und ich als sein Stellvertreter auch sofort gesagt, als es um die HöMS ging – kann ohne Weiteres an dieser Hochschule bleiben, aber nicht die polizeilichen Aufgaben, die mit Aus- und Fortbildung



überhaupt nichts zu tun haben und einen erheblichen administrativen Apparat in die HöMS gebracht haben. Ich würde die Verwaltung durch Entschlackung einfach wieder effektiver machen.

Frau Eisenhardt, zur Frage nach der ständigen Mehrheit und der Verdopplung des Stimmengewichts. Dass das mit der Verdopplung des Stimmengewichts grundsätzlich verfassungsrechtlich geht, steht außer Frage. Es ist vielleicht schöner, wenn es auch eine Mehrheit nach Sitzen gibt – das wäre den Professorinnen und Professoren lieber –, aber verfassungsrechtlich gefordert ist es meiner Auffassung nach nicht.

Gehört nicht auch die Lehre zur Forschung? Das ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts völlig eindeutig: Forschung und Lehre gehören zusammen. Man könnte bzw. müsste sozusagen die Forschung, die man natürlich verfassungskonform so auslegen kann, so definieren, dass die Lehre dazu gehört; aber das wird dann in der Praxis nicht stattfinden. Natürlich gehört die Lehre dazu. Das ist völlig eindeutig. Man sollte es in das Gesetz hineinschreiben.

Zum Ausschluss von Professoren aus Berufungsverfahren. Ich habe keine Bedenken, dass diese Gruppe der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten ein legitimer Faktor ist. Dass dort auch, wie Herr Schneider es gesagt hat, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten die entscheidende Rolle bei den Berufungsverfahren spielen, damit habe ich keine verfassungsrechtlichen Probleme.

Herr Müger, Sie haben eigentlich auch die Grundsatzfrage angesprochen: Passt das so zusammen? Wenn Sie mich fragen, dann passt eine Einrichtung nicht zusammen, die aus einem Teil – wie der Jurist sagen würde – unmittelbarer Staatsverwaltung, in die Hierarchie eingegliedert, besteht und einer Selbstverwaltungskörperschaft. Wenn man ein verfassungsrechtliches Kriterium dafür sucht, dann wäre das der Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung, den das Bundesverfassungsgericht immer mal wieder ganz gerne bemüht. Was ist es denn nun? Das wäre die Frage. Wenn ich also tatsächlich irgendwann einmal eine polizeiliche Fortbildung mache, bin ich dann auf einen Schlag in diese unmittelbare Verwaltung – so hieß es im Gesetz – vollständig in die Polizei integriert? Was wäre ich denn dann? Weisungsgebunden gegenüber einem Polizeibeamten? – Es passt einfach nicht zusammen. Das war auch die Überlegung. Wenn man das einmal nach Karlsruhe tragen würde; ich weiß nicht, ob es überleben würde.

Welche Synergieeffekte sind hervorgebracht worden? Sie hatten ja eigentlich schon selbst die Frage beantwortet. Nach Auffassung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer: keine. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden schon deshalb nicht in der polizeilichen Fortbildung tätig, weil wir viel zu wenige sind und schon im Studium die Hälfte der Lehrveranstaltungen von externen Lehrbeauftragten wahrgenommen wird. Ich hatte Zahlen zitiert, die aus einer Kleinen Anfrage stammen. Das ist einige Jahre her; das war 2019. Damals waren es 56 % der Lehre im Fachbereich Polizei, die von Lehrbeauftragten geleistet wurde. Jede Stunde, die in die Fortbildung geht, fehlt. Dann brauchen wir noch einen Lehrbeauftragten im Studium.

Synergieeffekte waren nie zu erwarten. Vor drei Jahren haben wir im Plenarsaal gesessen, als es um das Gesetz zur Gründung der HöMS ging. Da hatte ich – mit Verlaub – genau das vorhergesagt: Das wird nichts mit den Synergieeffekten.

**Prof. Dr. Beate Eibelshäuser:**

Ich komme zur ersten Frage, und zwar zur ständigen Professorenmehrheit versus die Verdoppelung der Stimmgewichtungen der Professorinnen und Professoren und welche davon ich präferieren würde. Ich muss ehrlich sagen: Hier schlagen ganz klar zwei Herzen in meiner Brust. Organisatorisch wäre es natürlich einfacher, die ständige Professorenmehrheit zu gewährleisten.

Aber – und das sage ich ganz deutlich – wir sind eine besondere Hochschule. Unserer Struktur wird die zweite Alternative natürlich gerechter; denn bei den Fragen, bei denen es nicht klar um Forschungsthemen geht, macht es natürlich Sinn, dass die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, die beispielsweise im Fachbereich Polizei doch die Mehrheit haben, mit eingebunden werden. Daher würde ich auf der Grundlage der Struktur unserer Hochschule tatsächlich die zweite Alternative präferieren.

Der zweite Punkt bezieht sich auf die Teilnahme einer Ministerialvertretung an den Berufungsverfahren. Auch hier muss ich ganz klar sagen – da kommt auch gleich die Überleitung zur nächsten Fragestellung –: Es ist tatsächlich gelebte Praxis, und es ist auch gute gelebte Praxis. Denn die Entscheidungskompetenzen der Mitglieder der Berufungskommission sind damit ja in keiner Art und Weise beeinträchtigt, weil die Ministerialvertretung, die Kolleginnen und Kollegen aus dem Ministerium, ja beratend dabei sind. Daher erkenne ich da überhaupt keinen Konflikt.

Zur gelebten Praxis. Das hatte ich ja zweimal in der Stellungnahme erwähnt, einmal bezogen auf die Gruppe der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten. Da muss ich sagen: Ja, es ist wichtig, dass es in dem Fall ins Gesetz gegossen wird. Denn vor diesem Gesetzentwurf war es ja so, dass es die Professorinnen und Professoren und die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nur als eine Gruppe gab. Jetzt wurde diese Gruppe ja sozusagen in zwei Gruppen aufgespalten, und die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten wurden im vorliegenden Gesetzentwurf als eigene Gruppe aufgeführt. Es ist natürlich wichtig, dass das so gemacht wird und dass sie auch an den hochschulischen Entscheidungen entsprechend beteiligt werden. Denn die Gruppe der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten hätte sich aus meiner Sicht unter keine der Gruppen im Hochschulgesetz fassen lassen, so wie wir das praktisch an der Hochschule leben.

Unsere Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten – das möchte ich noch einmal klar hervorheben – sind kein akademischer Mittelbau. Vielmehr bringen sie an unserer Hochschule für angewandte Wissenschaften die Expertise aus der Praxis mit ein. Ich selbst bin Professorin für Public Management, also im ökonomischen Bereich zu Hause. Um welche Personengruppen geht es hier denn eigentlich? Hier geht es um sehr erfahrene Kolleginnen und Kollegen aus der Verwaltungspraxis, die dann vielleicht ihr Herz an die Wissenschaft verloren haben – so formuliere ich es einmal. Das können Kolleginnen und Kollegen sein, die aus der Praxis kommen und leitende Funktionen hatten, vielleicht in Kammereien oder Revisionsabteilungen. Die kommen dann zu uns an die Hochschule, um ihre Expertise aus der Praxis in Lehre und Forschung einzubringen.

Daher finde ich es sachgerecht, dass für diese Kolleginnen und Kollegen eine eigene Gruppe geschaffen wird. Deshalb ist das für uns nichts Neues. Aber da es gelebte Praxis ist, finde ich es sehr zweckdienlich, dass das vom Gesetzgeber entsprechend festgeschrieben, differenziert und definiert wurde.

Der zweite Punkt, bei dem ich von der gelebten Praxis gesprochen habe, betrifft die Berufungsverfahren. Das hatte ich auch in der Stellungnahme dargelegt, und zwar, dass es bei uns nach Fachrichtungen geht und Kolleginnen und Kollegen aus der Gruppe der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten oder der Professorinnen und Professoren Mitglieder der Berufungskommission sein können, wenn sie der Fachrichtung angehören und die entsprechende Stelle in der Fachrichtung ausgeschrieben ist. Daher ist es gut, dass noch einmal klar dargelegt wurde, dass sie praktisch gleichberechtigte Mitglieder in den Berufungskommissionen sein können.

Prof. Dr. Bernhard Frevel:

Herzlichen Dank für die Fragen. Zunächst ging es um die Frage der CDU nach der Stellung der HöMS im Hochschulgesetz und um die Frage, welche akademischen Standards übernommen werden sollen.

(Abgeordneter Moritz Promny: Und der FDP!)

– Entschuldigung. Es ist nicht schlimm, dass Sie in der FDP sind.

(Abgeordneter Moritz Promny: Da sind wir großzügig!)

Die HöMS mit ihrer hybriden Struktur ist eigentlich eine Einrichtung, die nicht unbedingt in ein Hochschulgesetz gehört. Aus der Perspektive der HSPV NRW würde ich sagen: Es ist schön, wenn eine Hochschule im Hochschulgesetz verankert ist und nicht in einem gesonderten FHGÖD. Hier würde ich grundsätzlich erst einmal davon ausgehen: Bei dieser hybriden Struktur wäre eine eigengesetzliche Regelung sinnvoller als ein Hochschulgesetz mit unzähligen Ausnahmen. Aber das ist nun einmal der politische Wille, und der soll jetzt auch umgesetzt werden.

Die Studierenden an der HöMS sind andere als diejenigen an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen. Sie werden angestellt und verbeamtet; sie werden nicht von der Hochschule ausgesucht. Insofern haben wir hier eine besondere Stellung der Studierenden, wobei sich das auch in den Mitwirkungsmöglichkeiten der Studierenden entsprechend niederschlagen könnte.

Wir haben eigentlich kaum einen akademischen Mittelbau an den Verwaltungshochschulen. Sie haben gerade darauf verwiesen: Die Dozenten, die wir haben, sind nicht akademischer Mittelbau, sondern sie sind in ihrem Anspruch weitgehend den Professorinnen und Professoren gleichgestellt. Ich kann es nur aus der Perspektive der HSPV NRW sagen: Wir haben immer noch große Schwierigkeiten, einen eigenständigen akademischen Mittelbau aufzubauen. Das wäre etwas, wo sicherlich auch die HöMS noch nachschärfen könnte.

Der Forschungsauftrag aus dem Hessischen Hochschulgesetz ist zwar jetzt gegeben. Die Bedingungen für die Forschungstätigkeit, insbesondere bei der Drittmittelforschung, sind aber an diesen internen Hochschulen zumeist schlechter. Ich weiß nicht, ob die Kolleginnen und Kollegen von der HöMS bestätigen können, ob diese Drittmittelfähigkeit nicht unbedingt gegeben ist und hier eine Nachsteuerung angebracht wäre.

Als Hochschule, die für die staatliche, für die polizeiliche, für die kommunale und für die Rentenversicherungsverwaltung zuständig ist, sind die Möglichkeiten zur Studiengangentwicklung eingeschränkt. Hier könnte eigentlich mehr Flexibilität vorhanden sein, auch in der Öffnung für andere Studierendengruppen, um zum Beispiel für Sozialarbeit im öffentlichen Sektor Social-Management-Aspekte abzudecken. Das ist unter den bisherigen Bedingungen nur schwer möglich.

Das Kuratorium besteht zwar, entspricht aber eigentlich nicht einem Hochschulrat. Hier wäre eine Möglichkeit, das aufeinander abzustimmen. Das könnte vielleicht auch den Bedenken von Herrn Bäuerle in der Weise entgegenkommen, dass dann die Weisungsabhängigkeit der Kuratoriumsmitglieder nicht so sehr gegeben wäre.

Es wurde eben auch schon angesprochen: Die Stellung des Präsidenten ist hier eine besondere, weil der Präsident gleichzeitig auch Behördenleiter für nicht hochschulische Elemente ist. Hier würde ich mir eine Stärkung in Berufungsverfahren durchaus wünschen und vorstellen können.

Dies waren – einmal aus dem Ärmel geschüttelt – ein paar Elemente, bei denen ich Anpassungsbedarf sehe.

Zu Ihrer Frage der Abberufung und warum ich darauf nicht geantwortet habe: Ich habe scheinbar nicht richtig darüber nachgedacht. Ich versuche das jetzt. Aber ich sehe eigentlich bei solch einem Vorgang der Abberufung des Präsidenten nicht unbedingt die Notwendigkeit einer professoralen Mehrheit. Ich denke, hier ist die gesamte Senatsgemeinschaft der Studierenden, der Lehrenden beider Gruppen gefordert, um dieses Vertrauen oder Misstrauen auszudrücken. Ich bin Professor, ich war Dozent, ich bin an einer Uni; aber hier würde ich trotz überzeugten Professorendaseins diese Notwendigkeit nicht unbedingt sehen und einfordern.

Die Hochschulmäßigkeit der HöMS stelle ich grundsätzlich nicht infrage. Sie ist eine hybride Konstruktion, aber sie macht ja auch schon in ihrer Namensgebung „HöMS“ deutlich, dass der Aspekt der Hochschule höherrangig ist als die Akademieaspekte, wie wir sie zum Beispiel bei der Akademie der Polizei in Hamburg haben oder bei der Polizeiakademie in Niedersachsen. Ich stelle also weder inhaltlich noch fachlich die Hochschulmäßigkeit der HöMS infrage. Die Beobachtung der Forschungsarbeit, der Lehrarbeit, der Studiengangentwicklung in den beiden Fachbereichen an der HöMS bringt mich – als empirischer Sozialwissenschaftler und nicht als Hochschulrechtler gesprochen – zu der Überzeugung, dass hier die Hochschulmäßigkeit auf jeden Fall gegeben ist.

Luca Manns:

Ich beginne mit den Fragen von Herrn Dr. Grobe und Herrn Mürger. Sie haben noch einmal ein bisschen das Grundsätzliche aufgemacht, und Sie haben gefragt: „War das mit der HöMS eigentlich eine gute Idee?“ Ich glaube, da sind sich alle Sachverständigen mehr oder weniger, jedenfalls im Ansatz einig. Das ist aber im Kern erst einmal eine rechtspolitische Einschätzung.

Wir haben ja am Staatsgerichtshof sehr intensiv gesagt: Wo Hochschule draufstehen soll, muss auch Hochschule drin sein. – Das hat der Staatsgerichtshof nicht in der Weise gesehen, wie wir das vorgetragen haben. Ich glaube, das muss man einfach zur Kenntnis nehmen. Deswegen glaube ich, Ihre These, die Wissenschaftsfreiheit sei quasi in Gänze nicht gewahrt, kann man aus dem Urteilsspruch, den wir ja in Teilen bedauern, weil er nicht so weit ging, wie wir das wollten, nicht herauslesen.

Herr Professor Bäuerle hat völlig richtig gesagt: Es gibt so einen komischen Wertungswiderspruch. Der Staatsgerichtshof sagt nämlich zwei Dinge, die etwas schwierig miteinander in Einklang zu bringen sind. Er sagt zum einen: unmittelbare Forschungsbezogenheit. Er sagt bewusst nicht: Lehre.

Im Rahmen dieser etwas warmen Verhandlung gab es irgendwann einmal einen Disput, der ein bisschen unterging. Wir sind dabei darauf eingegangen, was denn mit der Lehre sei. Dann hieß es aus dem Kreis der Richter – was auch immer das für eine Rolle bei der Urteilsfindung gespielt haben mag –: Na ja, in Sachen Lehre – darauf gingen Sie ja gerade auch ein – sind Hochschuldozenten auch genauso aktiv wie richtige Professorinnen und Professoren.

Das war offenbar das, was den Staatsgerichtshof geleitet hat. Das ist jetzt ja auch keine völlig fernliegende Erwägung. Ob das Bundesverfassungsgericht bei seiner Lesart sagen würde: „unsere Forderung, Forschung und Lehre, ist gewahrt; denn die machen ja Lehre in gleicher Weise“, kann man nicht vorhersagen. Dahin ging auch Herr Professor Bäuerle mit seinem Tipp: Wenn, dann bitte nach Karlsruhe schauen.

Ich glaube, das, worüber wir heute reden, sind Technizitäten. Das sind wichtige Technizitäten, gerade was die Frage der Bestimmtheit dieses Forschungsbegriffs angeht. Da sollte man wirklich noch einmal ran. Das ist aber jetzt nichts, was ein zweites Verfahren rechtfertigen würde. Vermutlich wird auch aufseiten des Innenministeriums und der Regierungsfractionen ein gewisses Interesse bestehen, die Dinge hinzubekommen.

Um doch noch einmal einen Satz zur Rechtspolitik zu sagen, weil ich mir auch den Satz von Herrn Mürger aufgeschrieben habe, ob die Richtung richtig ist, wenn man sich Hochschule und Polizeibehörde anschaut: Der Nußberger-Bericht – auch Uni Köln – hat ja gefordert, die hessische Polizei müsse mehr Offenheit haben, es müsse mehr frei gedacht werden können und weniger in den hierarchischen Strukturen. In der Begründung zum Gesetzentwurf stand ja ursprünglich auch: Wir wollen die Wissenschaft stärken.

Daran gemessen ist das sicher nicht gelungen. Denn diese ganzen Verschränkungen, die wir haben, die wir wieder lösen müssen, zum Beispiel durch Regelungen, dass Stimmen doppelt

gelten und wo jetzt Ausnahmen sind, sind doch alle selbst verschuldet durch die Zusammenlegung, die sicherlich allein schon vom Geiste her – – Das hat Herr Professor Bäuerle ja auch in seiner Stellungnahme geschrieben. Ich sage einmal HessenPC und lauter so ein Kram, die Verwaltung. Wenn ich eine Polizeibehörde, die streng hierarchisch ist, nehme und sie in eine Hochschule klatsche, wird die Hochschule selten liberaler. Ich glaube, das liegt auf der Hand.

(Heiterkeit AfD)

Herr Promny, Sie haben die Studierenden angesprochen. Vielleicht noch einmal etwas Grundsätzliches dazu, was da an der HöMS passiert. Die HöMS hat ja keinen AStA. Jetzt gab es Richter am Staatsgerichtshof, die den AStA als Konzept an sich nicht so toll finden. Es gab aber auch andere, die das anders gesehen haben. Ich glaube, aus dieser Wahrnehmung, die wir in der Verhandlung hatten, resultierte die große Zurückhaltung bei der Frage der Studierendenrechte. Es ist sicherlich auch so, dass die Hessische Verfassung nicht vorgibt, dass es einen AStA geben muss. Deswegen wird das, was hier an Studierendenvertretung vorhanden ist, im Ansatz sicherlich okay sein.

Was uns immer gestört hat, und das ist, glaube ich, ein Wahrnehmungsproblem – Thema Polizeibehörde und Hochschule –, ist, dass die Staatskanzlei damals in dem Verfahren immer schrieb: Na ja, die Anwärter sind ja besondere Personen. Sie sind ja keine echten Studierenden. – Ich glaube, so läuft es nicht. Wenn sie studieren sollen, dann müssen sie in der einen Rolle Studierende und in der anderen Rolle Anwärter sein. Man kann ja auch beides parallel sein. Aber man kann nicht sagen: Die Studierenden wollen weniger Studierendenrechte in ihrer hochschulischen Betätigung nur deswegen, weil sie auch noch Anwärter sind. Ich glaube, das liegt eher fern.

Deshalb ist es an sich schon eine sportliche Ansage zu sagen: Wir können von Regelungen abweichen, die die Aufgaben, die Organe und die Haushaltsführung dieser Gremien betreffen. Das ist ja fast alles, was die machen. Ich habe vor zehn Jahren einmal so etwas wie eine Schülervertretung gemacht. Ohne diese drei Dinge wäre man ziemlich weg gewesen. Ich nehme zugunsten der Studierenden der HöMS an, dass es da nicht ganz anders ist.

Diese Satzung, die Rechteappellierung geht schon sehr weit. Das ist im Ansatz okay, weil der Senat ein besonderes Quorum vorsieht. Die Studierenden müssen auch zustimmen, sonst geht es nicht. Wenn die Satzung aber erst einmal in der Welt ist, auch unter Beteiligung unter anderem des Innenministeriums, dann bedarf es für die Aufhebung oder Änderung ja genau des gleichen Prozesses. In diesem Prozess ist eben keine hinreichende Beteiligung der Studierenden vorgesehen. Es gibt eigentlich kein Organ in einer Universität, das sich so oft ändert und so unstetig ist wie die Studierendenschaft. Wir haben eben über People's Business gesprochen und dass Menschen Dinge ausprägen, bevor es sie normativ gibt. Vielleicht ist gerade auch alles super an der HöMS, und die Studierenden kommen einfach durch Dialog klar. Man muss ja nicht immer alles einklagen. Aber die Frage ist doch: Wenn es sich irgendwann ändert, nachdem die Studierenden in gutem Glauben der Satzung zugestimmt haben, was ist denn dann? Das kann man eigentlich nicht wegdiskutieren. Da sehen wir bis heute nicht den Punkt des Staatsgerichtshofs, indem er sagt, das halte er für okay. Es ist eigentlich evident, dass es das nicht ist.

Dann war ich gefragt worden, nein ich war nicht gefragt worden, aber ich würde gern noch etwas dazu sagen. Frau Eisenhardt, ich möchte noch etwas zum Thema „die Lehre herunterfallen lassen“ sagen. Wir hatten eben das Bundesverfassungsgericht angesprochen. Die Lehre ist an der HöMS anders, weil es die Hochschuldozenten gibt und weil die ihre Lehre in gleicher Weise ausüben. Der Rest ist eben gesagt worden. Man muss der Fairness halber aber mitdenken, dass der Staatsgerichtshof da etwas anders argumentiert hat.

Frank Schneider:

Zur Frage der Mehrheit der Professorengruppe im Fachbereichsrat, ständig oder nur mit Stimmenmehrheit. Da plädiere ich eindeutig für die Stimmenmehrheit. Der Fachbereichsrat ist ja nicht nur ein Gremium, in dem man die Hand hebt, und dann wird eine Entscheidung getroffen. Vielmehr soll ja beraten werden, und eine Beratung setzt auch eine Vielfalt an Meinungen voraus. Wenn wir dann noch einmal die Gruppe der Hochschuldozenten kürzen würden, würden viele Meinungen verloren gehen, und ganze Fachrichtungen könnten nicht mehr im Fachbereichsrat vertreten sein.

Zur Teilnahme von Ministerialreferentinnen und Ministerialreferenten in Berufungsverfahren. Auch hier haben wir eine gelebte Praxis. Ich kann nur Vorteile darin erkennen, dass die überhaupt teilnehmen. Ob sie jetzt nach dem Gesetz teilnehmen müssen oder ob das in einer Berufsordnung geregelt ist, dazu habe ich keine dezidierte Meinung, was hier besser sein könnte oder worin ein Nachteil einer dieser Regelungen liegen könnte. Daher ist es aus meiner Sicht okay, wenn es im Gesetz geregelt ist.

Zur Frage der konkreten Synergieeffekte. Für die Lehre haben wir relativ schnell nach der Gründung der HöMS ein Sportinstitut gegründet bestehend aus Lehrenden des Fachbereichs und aus Lehrenden aus der Fortbildung, sodass jetzt Fort- und Ausbildung im Bereich Sport aus einer Hand kommen. Das heißt, man lehrt sowohl in der Aus- als auch in der Fortbildung nach gleichen Maßstäben. Das Sportinstitut hat sich bewährt. Ich glaube, es kann Lehre und Fortbildung insgesamt sehr gut abdecken.

Wir haben vermehrt einen sehr starken Austausch zwischen dem Zentrum für polizeipsychologische Dienste und Services und unseren Psychologen in der Lehre. Das ist auch ein Punkt, der vorher nur sehr begrenzt stattgefunden hat und auf Einzelpersonen beschränkt war; jetzt ist das ein bisschen systematisiert worden. Es gibt nächste Woche, glaube ich, sogar noch einmal einen Austausch in großer Runde zwischen ZPD und den Psychologen in der Lehre, um auch in Einsatzkonzeptionen Erkenntnisse im Bereich der Einsatzpsychologie unmittelbar an die Lehre heranzubringen und gleichzeitig auch Kenntnisse aus der Forschung in der Psychologie in das ZPD hinein zu transportieren. Das ist mit Sicherheit noch stärker ausbaubar, aber hier merkt man schon, dass es große Fortschritte gibt. – Soweit zur Lehre.

Für die Verwaltung kann ich sagen, dass es ein großer Vorteil ist, dass die Personalbewirtschaftung der Studierenden und das Studium in einer Hochschule zusammengeführt wurden. Das

macht Entscheidungen, wenn es bei Studierenden um Abwägungen zwischen Studium und Personal geht, relativ einfach. Die Nähe zwischen einem Anwärtermanagement, das die Personalwirtschaft macht, und dem Fachbereich, der für das Studium zuständig ist, ist schon jetzt spürbar enger geworden. Die Zusammenarbeit wurde auch hier verbessert.

Vorsitzender:

Mir liegen keine weiteren Fragen mehr an die Sachverständigen vor. Ich bedanke mich insofern für die umfassende Beantwortung der Fragen. Selbstverständlich sind Sie uns weiterhin willkommen, auch mit weiteren Erfrischungsgetränken. Sie können gerne noch der Sitzung beiwohnen.

Wir leiten jetzt über zum nächsten Block der Anzuhörenden.

Dr. Martin Hellfeier:

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Herr Staatsminister, meine sehr verehrten Damen und Herren! Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Hochschulorganisationsrecht. Das ist ein Rechtsbereich, der den Deutschen Hochschulverband natürlich besonders interessiert, obgleich die HöMS jetzt nicht im unmittelbaren Fokus des Deutschen Hochschulverbands liegt. Insofern danke ich für die wichtigen interessanten Einsichten aus dem ersten Teil der Anhörung.

Der Deutsche Hochschulverband hat vier kritische Punkte in diesem Gesetzentwurf ausgemacht. Der erste Punkt betrifft die Beteiligung der Professorinnen und Professoren bei Entscheidungen, die die Forschung unmittelbar betreffen. Hierzu ist eigentlich alles gesagt worden. Dass wir hier in der Praxis zumindest erhebliche Schwierigkeiten haben werden, derartige Angelegenheiten, die die Forschung unmittelbar betreffen, zu definieren, muss ich jetzt nicht noch einmal ausführen.

Ich möchte mich darauf fokussieren, dass der Bereich der Lehre im Gesetzentwurf vollkommen ausgespart wurde. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss bei Lehrgemeinschaften zumindest ein maßgebender Einfluss der Professorinnen und Professoren verbleiben – kein ausschlaggebender, aber ein maßgebender. Und ein maßgebender Einfluss heißt, dass zumindest die Gruppe der Professorinnen und Professoren bei diesen Entscheidungen über die Hälfte der Stimmen verfügt.

Das ist in diesem Gesetzentwurf völlig ausgespart worden. Im Gegenteil, der Gesetzentwurf spricht davon, dass die Lehre im Grunde genommen zu den anderen Angelegenheiten gehört, also nicht zur Forschung dazugehört, und dass sie auch keine eigene Gruppe definiert. Das reicht aus unserer Sicht nicht aus.

Zweitens. Zur Bestellung und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten. Im Hinblick auf die Bestellung sind wir der Auffassung, dass durch die Zustimmung des Senats zur Vorschlagsliste ausreichend Gewähr zur Beteiligung gegeben ist. Allerdings wäre es gut, wenn klargestellt würde, dass hier auch eine doppelte Stimmengewichtung maßgebend sein muss. Das ergibt sich nämlich im Grunde genommen nur aus der Gesetzesbegründung und nicht aus dem Gesetz

selbst. Insofern ist das aus unserer Sicht nicht ganz klar. Dass man auch anderer Ansicht sein kann, ergibt sich übrigens aus einem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg, das ich in unserer Stellungnahme verlinkt habe.

Kritisch sieht der Deutsche Hochschulverband generell im Hessischen Hochschulgesetz die Abberufungsmöglichkeiten für die Präsidentinnen und Präsidenten. Hier sind wir dezidiert der Ansicht, dass aufgrund der Vielzahl der Aufgaben, die den Präsidentinnen und Präsidenten zukommen, die Professorenmehrheit gewährleistet sein muss, also die Professorinnen und Professoren die Möglichkeit haben müssen, Präsidentinnen und Präsidenten abzuwählen. Das ist im Hessischen Hochschulgesetz übrigens unabhängig von den Regelungen in diesem Gesetzentwurf nicht gewährleistet, weil wir eine Zweidrittelmehrheit im Senat haben müssen und hier auch noch eine gemeinsame Entscheidung teilweise von Kuratorium und Senat – nach normalem Hochschulrecht von Hochschulrat und Senat – vonnöten ist. Das reicht in unseren Augen nicht aus. Aber das ist ein generelles Problem des hessischen Hochschulrechts.

Dann noch zwei weitere kleine Punkte. Einmal zur beratenden Teilnahme des Ministeriums: Auch der Deutsche Hochschulverband hat – ich will es fast etwas salopp sagen – nichts dagegen, wenn Berufungsbeauftragte und auch Ministeriumsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter an den entsprechenden Anhörungen teilnehmen. In Berufungsverfahren im Sinne einer Hochschulautonomie, die auch ausgeprägt ist, bitten wir jedoch darum, dass das den Hochschulen freigestellt ist. So ist unsere Vorstellung, dass formuliert wird, dass die Berufsordnung die beratende Teilnahme einer mit Berufungen betrauten Vertreterin oder eines Vertreters des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums vorsieht.

Schließlich komme ich auf das Berufungsverfahren für Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten zu sprechen. Hier sind wir der Auffassung, dass auch Professorinnen und Professoren teilnehmen müssten, weil Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie Professorinnen und Professoren die Lehre an der HöMS entsprechend gestalten. Daher halten wir die Möglichkeit, dass nur Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten an einer Berufungskommission teilhaben, für nicht zielführend.

Jens Mohrherr:

Herr Vorsitzender, Herr Staatsminister, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich beschränke mich auf das Zitat der kurzen Stellungnahme, die wir abgegeben haben. Wir sehen in der Vertreterregelung des Personalrats, die wir beschrieben haben, eine Stärkung der Vertretung der Studierenden. Wir wären froh, wenn wir da nicht von einem Mehrheitsbeschluss des Senats abhängig wären.

Prof. Dr. Steffen Rittig:

Herr Vorsitzender, Herr Staatsminister, sehr geehrte Damen und Herren! Wir danken ausdrücklich für die Möglichkeit, hier angehört zu werden, ganz herzlich auch im Namen unseres Vorsitzenden, Herrn Professor Dückerhoff. Wir haben relativ umfangreich schriftlich vorgetragen. Deshalb will ich das hier ein bisschen pointiert machen und nur einzelne Punkte herauspicken.

Stichwort: Einführung einer neuen Statusgruppe Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten. Wir sind der Auffassung, dass man das sehr gut machen kann. Wir halten das jedoch nicht für erforderlich und eher für einen Fremdkörper, gerade auch mit Blick darauf, dass die anderen 15 staatlichen Hochschulen in Hessen ohne das auskommen.

Man muss Folgendes sehen: Der Staatsgerichtshof hat – und das war in dem Kontext natürlich völlig richtig – auf die Mindestqualifikation der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten abgestellt, als er das verglichen hat. Aber die Wahrheit sieht ja anders aus. Die Wahrheit sieht ja so aus, dass sie regelmäßig einen akademischen Hintergrund haben. Die meisten haben einen Masterabschluss oder einen Universitätsabschluss alter Art. Wir haben Einzelne mit einem Fachhochschuldiplom alter Art oder mit einem Bachelorabschluss. Von denjenigen aus dem Bereich der Polizei, die keinen Master haben, haben aber viele die Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst aus der Polizeiführungsakademie – seinerzeit in Münster. Das ist kein akademischer Abschluss, aber das ist ein berufsqualifizierender Abschluss immerhin für die Ämter des höheren Polizeidienstes.

Wenn man sich das einmal anschaut, was mit den anderen Statusgruppen ist, dann sehen wir hier eine Vergleichbarkeit der Qualifikation mit den wissenschaftlichen Mitgliedern. Dafür haben wir ja schon eine entsprechende Gruppe im Hessischen Hochschulgesetz. Wir gehen auch davon aus, dass es dort eine vergleichbare Interessenlage gibt. Die Vergleichbarkeit der Interessenlage war ein wichtiges Argument des Staatsgerichtshofs, nämlich: Wir haben hier eine vergleichbare Interessenlage etwa mit den Lehrkräften für besondere Aufgaben, weil sich die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten mehrheitlich auf die Lehre konzentrieren.

Forschungsinteresse ist bei Einzelnen da; Einzelne machen das auch. Aber das ist nicht die große Masse. Die meisten konzentrieren sich auf die Lehre und leisten da – und das darf man an dieser Stelle auch sagen – wichtige Arbeit. Ich bin davon überzeugt, dass man auf diesen Hochschullehrertyp in dieser Form nicht verzichten kann. Es ist aber die Frage, wo man ihn einordnet.

Ein anderes Kriterium ist das Kriterium der typischen Verweildauer an der Hochschule. So wie auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben häufig eine längere Zeit ihres Berufslebens an Hochschulen verbringen, so ist das bei unseren Dozentinnen und Dozenten auch. Die kommen häufig in einem etwas höheren Lebensalter als die Professorinnen und Professoren an die Hochschule. Viele sind ihr ganzes Berufsleben lang da, andere wollen zum Beispiel in die Verwaltung in den Bereich der Polizei wechseln. Sie sind dort oft auch gesuchte Leute, weil die Lehrerfahrung sie dann oftmals für Ämter im Bereich A 15 und höher qualifiziert. Deshalb glauben wir, dass wir auf die Einführung einer neuen Gruppe verzichten können, wenn wir sie in die Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder einsortieren.

Zur doppelten Stimmgewichtung, die vorgesehen ist. Dazu wurde jetzt schon ganz viel Richtiges ausgeführt, natürlich auch die damit angedachte Begrenzung auf den unmittelbaren Forschungsbezug. Das halten wir für grob fehlerhaft. Ich will jetzt nicht die Ausführungen wiederholen, die die anderen Kolleginnen und Kollegen schon richtigerweise gemacht haben. Aus unserer Sicht wäre es das Beste, wenn man eine ständige Professorenmehrheit haben würde.

Wenn man – und das ist ja auch sehr gut möglich – sich auf den Standpunkt stellt und eine eigene Statusgruppe Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten für erforderlich hält – das wäre aus unserer Sicht absolut zulässig –, dann müsste man allerdings die Zusammensetzung der Gremien anders gestalten. Wir haben das einmal ausgerechnet. Das haben Sie ja vorliegen. Das hätte einen ganz großen Nachteil. Kollegin Eibelshäuser hat das schon angedeutet: Die Gremien wären dann sehr, sehr groß. Deshalb ist das möglich, aber nicht so toll. Die doppelte Stimmgewichtung – das ist völlig unspezifisch – halten wir aus den genannten Gründen für ungeeignet.

Jetzt will ich noch einen Aspekt ganz kurz ansprechen, nämlich die Frage: Warum sitzen wir heute hier? Wir sitzen heute hier, weil sich das verwirklicht hat, was schon im Jahr 2021 mit Blick auf den seinerzeitigen Entwurf bezogen auf die Verfassungswidrigkeit einzelner Punkte vorhergesehen wurde. Wir glauben, dass einzelne Aspekte des neuen Entwurfs auch verfassungswidrig sind. Aber warum macht man das? Warum macht man denn einen Gesetzentwurf mit dieser Gefahr?

Ich glaube, einen Gesetzentwurf mit dieser Gefahr macht man, weil es an vielen Stellen um Einfluss und auch ein Stück weit um Kontrolle aus dem Bereich des Innenministeriums geht. Ich kann das – weil ich auf der anderen Rheinseite in einem Innenministerium in einer ähnlichen Position längere Zeit gearbeitet habe – auch ein Stück weit verstehen. Das muss ich ganz offen sagen.

Ich glaube aber auch, dass man es beim berechtigten Interesse des Innenministeriums – das Innenministerium ist ja, das ist wichtig an der Stelle, das Ministerium mit der Zuständigkeit für die Polizei und das Ministerium mit der Zuständigkeit für das öffentliche Dienstrecht; deshalb beide Fachbereiche – und bei der Einflussnahme an der Stelle, wo es sein muss, aber auch bewenden lassen kann, wenn folgende Punkte erfüllt sind.

Erstens: Das Innenministerium braucht zwingend – das hat es auch – einen Einfluss auf die Curricula. Warum? Weil es das Ministerium für Dienstrecht ist und weil es das Ministerium ist, das den größten Teil der Absolventen übernimmt und zumindest dann aber auch noch stellvertretend im Bereich des Fachbereichs Verwaltung – da gibt es ja ganz viele Dienstherrn – diesen ein Stück weit mit repräsentiert.

Der zweite Aspekt, der aus meiner Sicht völlig klar ist, ist, dass es ein Kuratorium geben kann, das anstelle eines Hochschulrats entscheidet. Das wurde eben schon herausgearbeitet. Das ist nicht völlig rund; aber ich finde, das ist in Ordnung im Kontext dieser Hochschule.

Ein dritter Punkt – das wurde zum Teil ja auch schon anders gesehen – betrifft die Frage der Beteiligung des Ministeriums in Berufungsverfahren. Der Kollege hat völlig recht: Das ist ein Stück weit ein Fremdkörper. Aber ich finde, auch das ist ein Fremdkörper, den man akzeptieren kann.

Diese drei Kriterien, meine Damen und Herren, sind aus meiner Sicht die einzigen drei, bei denen wir Abweichungen vom sonstigen Hessischen Hochschulgesetz bräuchten. Ich glaube, wenn das umgesetzt wäre, würde es völlig ausreichen, um das Ziel zu erreichen, was der Gesetzgeber ursprünglich verfolgte; denn es ging um die Stärkung der Wissenschaft in Hessen mit der Gründung dieser Hochschule. Diese Idee fanden alle gut. Insoweit glaube ich, wäre das der richtige Weg.

Vorsitzender:

Ich frage vorsichtshalber: Sind weitere Anzuhörende hier, die nicht zu Wort kamen und dies dennoch wünschen? – Da das nicht der Fall ist, eröffne ich die Fragerunde.

Abgeordneter **Maximilian Müger:**

Meine Frage ergibt sich aus der Stellungnahme von Professor Bäuerle und richtet sich an die Gewerkschaft, an Herrn Mohrherr. Stimmt es, dass gegen den Willen der HZD die neu geschaffene IT-Verwaltung der HöMS an eben diese übergeben wurde, obwohl nachweislich und wesentlich die HZD und der HessenPC – den kennen wir ja aus dem Landtag – nicht für eine hochschuladäquate IT-Infrastruktur geeignet ist und man dadurch nicht nur Einbußen in Leistung, Eignung und Anzahl der Computer in Kauf genommen hat, sondern auch den Verstoß gegen § 55 Hessisches Hochschulgesetz?

Abgeordneter **Dr. Frank Grobe:**

Herr Dr. Hellfeier, Sie sehen vier Regelungen sehr kritisch, unter anderem die Abberufungsmöglichkeiten und natürlich auch die doppelte Stimmgewichtung. Wenn diese vier kritischen Regelungen umgesetzt werden würden, denken Sie, dass man diesen Gesetzentwurf überhaupt noch retten kann, wenn das nicht gemacht wird?

Herr Professor Rittig, Sie üben sehr drastische Kritik an diesem Gesetzentwurf. Sie sprechen auch davon, dass er aus vielen Gründen verfassungswidrig sei. Daher an Sie die Frage: Wäre es nicht sinnvoller, dass man die HöMS insgesamt aus dem Hessischen Hochschulgesetz herausnimmt?

Abgeordnete **Nina Eisenhardt:**

Vielen Dank für die Stellungnahmen. – Ich habe eine Nachfrage, eine Detailfrage an Herrn Dr. Hellfeier. Sie sind, glaube ich, auch auf die meisten Fragestellungen in Ihrer Stellungnahme eingegangen. Ich habe noch einen offenen Punkt, wozu mich Ihre Ansicht interessieren würde. Herr Manns hat das zuvor ausgeführt, und zwar die Frage der Reihenfolge bei den Berufungen.



Herr Professor Bauerle thematisiert das in seiner Stellungnahme auch, namlich dass das Ministerium in der jetzigen Fassung des Gesetzentwurfs ja nicht an die Reihenfolge gebunden sei, die die Berufungskommission beziehungsweise der Senat festgelegt haben. Wie sehen Sie das? Sahen Sie es als notwendig an, das Ministerium an die Reihenfolge im Berufungsvorschlag zu binden?

Abgeordneter **Moritz Promny:**

Auch an die zweite Gruppe der Anzuhorenden herzlichen Dank fur die ausfuhrlichen schriftlichen Stellungnahmen aber auch fur Ihre Prazisierungen hier im Ausschuss.

Ich habe eine Nachfrage an Herrn Dr. Hellfeier im Kontext von § 107 Absatz 2 und 4 HessHG. Im Zusammenhang mit der Abberufung der Prasidentin bzw. des Prasidenten sprechen Sie ja ebenfalls von dem Bedarf an Klarstellung. Mich interessiert, welche Risiken Sie sehen, wenn die derzeitige Gesetzesfassung unverandert bleibt.

Dr. Martin Hellfeier:

Herr Dr. Grobe, die Antwort auf Ihre Fragen kann ich so ahnlich geben, wie Herr Manns sie gegeben hat. Unsere Stellungnahme ist sehr stark an der Entscheidung des Staatsgerichtshofs ausgerichtet. Wir haben deshalb nicht geschrieben, dass wir diese Regelungen fur nach diesen Mastaben verfassungswidrig halten. Wenn man die Entscheidung liest, dann ist es in der Tat so, dass sehr deutlich wird, dass die Lehre von den Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten mitgestaltet wird und sich tatsachlich die Frage stellt, ob eine Professorenmehrheit bei Fragen der Lehre uberhaupt notwendig ist. Das Bundesverfassungsgericht mag das anders sehen; das ist denkbar.

Allerdings geht es bei der Abberufung der Prasidentin bzw. des Prasidenten um eine grundsatzliche Regelung des Hessischen Hochschulgesetzes, die hier nicht moniert wurde und die auch nicht Gegenstand der Entscheidung war. Auch hier wurde ich zumindest die Prognose, soweit das moglich ist, wagen, dass das Bundesverfassungsgericht monieren konnte, dass eine Abberufung bei der Machtfulle der Prasidentinnen und Prasidenten der Hochschulen in Hessen durch die Professorinnen und Professoren nicht moglich ist und das problematisch ist. Das kann ich mir vorstellen.

Die anderen beiden Punkte sind eher Punkte, die ich rechtlich nicht als problematisch erachte. – Vielen Dank an Herrn Manns; er ist leider nicht mehr da. Die Antwort war ausgezeichnet, wie ich fand: Das Bundesverfassungsgericht mag manche Dinge etwas strenger sehen, als der Staatsgerichtshof es getan hat. Das muss man schon festhalten.

Frau Eisenhardt, wir als Deutscher Hochschulverband sind ohnehin der Ansicht, dass Regelungen, wie sie sich im Hessischen Hochschulgesetz befinden, namlich dass Prasidentinnen und Prasidenten Listen drehen konnen, problematisch sind. Denn die Expertise fur die Berufungen liegt letztlich bei den Berufungskommissionen im Fachbereichsrat oder Fakultatsrat. Insofern ist die Antwort auf Ihre Frage vorgegeben: Das Ministerium darf kein Recht haben, Listen zu andern.

Die Frage der Abberufung von Präsidentinnen und Präsidenten – das habe ich gerade bei der Antwort auf die Frage von Herrn Dr. Grobe schon gesagt – ist ein grundsätzliches Problem des hessischen Hochschulrechts, das wir immer wieder in entsprechenden Stellungnahmen, die wir abgeben, monieren. Ja, wenn das hier jetzt so bleibt: Es ist ja eigentlich nichts geändert worden, muss man feststellen. Es ist ja nur eine Regelung aus den normalen Regelungen des Hessischen Hochschulgesetzes übernommen und leicht abgewandelt worden. Insofern kann man sagen: Man müsste einmal darauf warten, dass die Gelegenheit besteht, die Abberufungsregelung generell anzugreifen.

Jens Mohrherr:

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Mürger, da bin ich der falsche Ansprechpartner, was Ihre Frage angeht. Sie müssten da anderenorts nachfragen.

Prof. Dr. Steffen Rittig:

An uns wurde die Frage gestellt, ob es sinnvoll wäre, die HöMS aus dem HessHG herauszunehmen. Die Antwort auf die Frage hängt letztlich davon ab, wie die HöMS ausgestaltet ist. Es wurde vom Kollegen Bäuerle ja schon umfangreich ausgeführt, weshalb es als Fremdkörper erscheint, wenn man eine Polizeibehörde in eine Hochschule integriert. Auf der anderen Seite hat der Staatsgerichtshof genau diesen Aspekt nicht kaputt gemacht.

Es ist auf der einen Seite natürlich rechtlich absolut zulässig und in weiten Teilen auch sinnvoll, wenn Fortbildung an einer Hochschule angeboten wird. Das gibt es ja an anderen Hochschulen auch. Wir haben hier natürlich eine ganz seltsame Situation, dass nämlich für das Studium Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten herangezogen werden, also solche, die dann, was ihre Rechte und Pflichten angeht, den Professorinnen und Professoren gleichgestellt sind. Auf der anderen Seite sind im Bereich der polizeilichen Fortbildung beispielsweise häufig Polizeibeamte des gehobenen Dienstes tätig. Das ist auch einer der Gründe, warum letztlich gar keine Verknüpfung stattfindet und warum auch gesagt wurde, dass der Synergieeffekt nicht eintritt. Wie will man das gestalten? Man müsste dann mehr oder weniger die Hochschullehrer zu Vorgesetzten machen. Dann können sie ihren anderen Aufgaben aber nicht mehr nachkommen.

Ich glaube, dass die HöMS auch in ihrem derzeitigen Konstrukt im Hessischen Hochschulgesetz verbleiben kann. Das ist ein gewisser Fremdkörper. Ich persönlich bin der Auffassung, es wäre schöner, wir hätten eine Hochschule mit Fortbildungsbereich und der Teil, der ganz speziell polizeilich ist, für den wir auch eine Vizepräsidentin beziehungsweise einen Vizepräsidenten für polizeiliche Aufgaben vorgesehen haben, ausgegliedert wäre.

Vorsitzender:

Da keine weiteren Fragen mehr kundgetan werden, können wir auch diesen Block abschließen und somit die gesamte Anhörung als abgehalten ansehen.

Zunächst einmal bedanke ich mich herzlich für die sehr komprimierte mündliche Vortragsweise. Das hat uns die Verfolgung des Themas erleichtert, und es hat uns ermöglicht, den Zeitrahmen einzuhalten. Auch an die Kolleginnen und die Kollegen ein herzliches Dankeschön für knackige Nachfragen. In die Debatte einsteigen und beraten werden wir ja schon in Bälde. Daher können wir noch ein wenig Geduld aufbringen. Herzlichen Dank für das heutige sehr disziplinierte und sachliche Zusammenkommen.

Ich schließe die Sitzung.

Wiesbaden, 10. September 2024

Für die Protokollführung:

Vorsitz:

Henrik Dransmann

Thomas Hering